

Gebührentarif der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht

vom 19. Juni 2019 (Stand 1. Januar 2020)

Erlassen von der Verwaltungskommission der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht in Anwendung von Art. 11 lit. h der Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht¹⁾.

Art. 1 Kostentragung der Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, a) Gebührenansätze

¹ Für Vorsorgeeinrichtungen gelten folgende Gebührenansätze (Nr.):

- 10 jährliche Berichterstattungen
 1. Vorsorgeeinrichtungen i.S.v. Art. 1 Abs. 2 FZG²⁾: Fr. 500 bis Fr. 30'000
 2. alle übrigen Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen³⁾: Fr. 500 bis Fr. 20'000
- 11 Registrierung oder Streichung im Register für berufliche Vorsorge bzw. in der Liste der nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen⁴⁾: Fr. 300 bis Fr. 5'000
- 12 Unterstellung unter die gesetzliche Aufsicht⁵⁾: Fr. 300 bis Fr. 5'000
- 13 Neuschrift der Stiftungsurkunde oder der Statuten: Fr. 300 bis Fr. 5'000
- 14 Zusammenschluss (Fusion) oder Aufhebung: 1 % des übertragenen Vermögens, wenigstens Fr. 300 und höchstens Fr. 5'000
- 15 Vermögensübertragungen oder -aufhebungen: 1 % des übertragenen Vermögens, wenigstens Fr. 300 und höchstens Fr. 5'000
- 16 Genehmigung von Reglementen über Teilliquidationen: Fr. 300 bis Fr. 5'000
- 17 zusätzliche Amtshandlungen wie Mahnungen: Fr. 150 bis Fr. 5'000
- 18 aufsichtsrechtliche Massnahmen⁶⁾: Fr. 300 bis Fr. 5'000

¹⁾ RB 831.41

²⁾ Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG; SR 831.42)

³⁾ Art. 62 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40)

⁴⁾ Art. 48 Abs. 1 BVG bzw. Art. 3 Abs. 2 lit. b der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1; SR 831.435.1)

⁵⁾ Art. 61 Abs. 1 BVG in Verbindung mit Art. 11 lit. a der Verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (AVS)

⁶⁾ Art. 62 BVG in Verbindung mit Art. 12 AVS

Art. 2 b) Weiterbelastung von Kosten aus der Oberaufsicht

¹ Die Vorsorgeeinrichtungen tragen die tatsächlichen Kosten, die der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht nach den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Oberaufsicht als jährliche Aufsichtsabgabe sowie als Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen in Rechnung gestellt werden¹⁾.

² Für die Weiterbelastung von Aufsichtsabgabe und Gebühren werden die für die Bemessung der jährlichen Aufsichtsabgabe geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen sachgemäss angewendet²⁾.

Art. 3 Kostentragung der klassischen Stiftungen

¹ Für klassische Stiftungen gelten folgende Gebührenansätze (Nr.):

- 20 jährliche Berichterstattungen: Fr. 250 bis Fr. 2'500
- 21 Unterstellung unter die gesetzliche Aufsicht³⁾: Fr. 150 bis Fr. 2'500
- 22 Neuschrift der Stiftungsurkunde: Fr. 150 bis Fr. 2'500
- 23 Zusammenschluss (Fusion) oder Aufhebung: 1 % des übertragenen Vermögens, wenigstens Fr. 150 und höchstens Fr. 2'500
- 24 Vermögensübertragungen oder -aufteilungen: 1 % des übertragenen Vermögens, wenigstens Fr. 150 und höchstens Fr. 2'500
- 25 zusätzliche Amtshandlungen wie Mahnungen: Fr. 150 bis Fr. 2'500
- 26 aufsichtsrechtliche Massnahmen⁴⁾: Fr. 150 bis Fr. 2'500

Art. 4 Erhöhte Gebührenansätze

¹ Die Gebühren nach Art. 1 und 3 dieses Erlasses können für aussergewöhnlich komplizierte aufsichtsbehördliche Amtshandlungen bis auf das Doppelte des Höchstansatzes festgesetzt werden.

Art. 5 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Der Gebührentarif der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 8. Juli 2015 wird per 31. Dezember 2019 aufgehoben.

Art. 6 Vollzugsbeginn

¹ Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2020 angewendet.

¹⁾ Art. 64 ff., insbesondere Art. 64c BVG in der Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2010 (BB1 2010, 2017 ff.)

²⁾ Art. 64c Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BVG in der Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2010 (BB1 2010, 2017 ff.) sowie Art. 7 Abs. 1 BVV 1

³⁾ Art. 84 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210 in Verbindung mit Art. 11 lit. a AVS

⁴⁾ Art. 80 ff. ZGB in Verbindung mit Art. 12 AVS

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	19.06.2019	01.01.2020	Erstfassung	51/2019